



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

**Richtplan
Kanton Uri**

Anpassung Urserntal

Prüfungsbericht

Ittigen, 15. Januar 2007

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren der Richtplananpassung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3.2	Grundlagen der Richtplananpassung	7
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	7
3.22	Weitere Grundlagen	7
3.3	Inhalt der Richtplananpassung	8
3.31	Allgemeine Anforderungen	8
3.32	Siedlung	8
3.33	Natur und Landschaft	10
3.34	Verkehr	11
3.4	Form der Richtplananpassung	12
3.41	Richtplantext	12
3.42	Richtplankarte	12
3.43	Erläuterungen	13
3.5	Umsetzung und Wirkungskontrolle der Richtplananpassung	13
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	14
	ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN	15

1 Gesamtbeurteilung

Das Vorhaben des Tourismusresort Andermatt umfasst rund 800 Hotelzimmer, 600 Appartements, 100 Villen, Kommerzflächen sowie einen 18-Loch-Golfplatz. Die Realisierung des Resorts wird zu einem bedeutsamen Impuls für die zukünftige räumliche Entwicklung von Andermatt und des Urserntals. Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans legt der Kanton Uri seine übergeordneten raumplanerischen Ziele und Massnahmen fest, die bei der konkreten Umsetzung und Begleitung des Vorhabens, namentlich im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen, massgeblich sind.

Die Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Realisierung des Tourismusresorts sind insgesamt zweckmässig und genehmigungsfähig. Die richtungsweisenden Festlegungen für die weiteren Planungsschritte sind geeignet, eine nachhaltige Entwicklung im Siedlungsgebiet und in der Landschaft des Urserntals sicher zu stellen und in Andermatt den besonderen Anforderungen des Ortsbildes von nationaler Bedeutung Rechnung zu tragen.

Es war von grossem Nutzen, dass der Kanton Uri sehr früh das Gespräch mit dem ARE aufgenommen hat und so eine gemeinsame Plattform für die frühzeitige Diskussion und die Berücksichtigung der raumplanerischen Anliegen des Bundes geschaffen werden konnte.

Die Richtplananpassung ist die Grundlage für die Konkretisierung der raumplanerischen Vorkehren zur Realisierung des Resorts. Der vorliegende Prüfungsbericht enthält zu den Themenbereichen Siedlung, Natur und Landschaft sowie Verkehr (Kapitel 3.32, 3.33 und 3.34) verschiedene Auflagen, die im Rahmen der weiteren Planungsschritte zu berücksichtigen sind.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 15. November 2006 reichte die Justizdirektion des Kantons Uri die Richtplananpassung Urserntal dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Uri lagen folgende Dokumente bei:

- Karte Mst. 1:15'000
- Koordinationsblatt D2.201-K "Siedlungsentwicklung Andermatt"
- Koordinationsblatt B15.204-K "Golfplatz Andermatt"
- Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung
- Umweltbericht und UVP-Voruntersuchung
- Nachhaltigkeitsbeurteilung des Instituts für Nachhaltige Entwicklung der Zürcher Hochschule Winterthur

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 hat die Justizdirektion des Kantons Uri dem ARE die durch den Regierungsrat am 12. Dezember 2006 angepassten Koordinationsblätter "Siedlungsentwicklung Andermatt" sowie "Golfplatz Andermatt" als Genehmigungsgrundlage zugestellt. Abgeleitete textliche Anpassungen erfolgten ausserdem im Erläuterungsbericht sowie im Umweltbericht.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Die zur Genehmigung eingereichte Richtplananpassung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 14. November 2006 und 12. Dezember 2006 (letzterer zu Anpassung Koordinationsblatt D2.201-K) verabschiedet. Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 15. November 2006 eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan bzw. dessen Anpassungen dienen dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPB/BRP herausgegebene Ordner «DER KANTONALE RICHTPLAN - LEITFADEN FÜR DIE RICHTPLANUNG».

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 15. November 2006 reichte die Justizdirektion des Kantons Uri die Richtplananpassung Urserntal dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Genehmigung ein.

Die Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) wurde mit Schreiben vom 17. November 2006 eingeladen, sich zur Richtplananpassung aus der Sicht der Bundesaufgaben zu äussern.

Mit Schreiben vom 21. November 2006 wurden die Kantone Bern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Graubünden Tessin und Wallis ersucht, zur Richtplananpassung des Kantons Uri Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2007 wurden die Mitglieder der ROK eingeladen, zum Entwurf des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen.

Die für die Raumplanung zuständige Regierungsrätin des Kantons wurde über die Ergebnisse des Prüfungsberichtes sowie den Genehmigungsantrag des ARE orientiert; es wurde Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplananpassung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Bereits vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens hat der Kanton Uri das Gespräch mit dem für die Raumplanung beim Bund federführenden ARE gesucht. Gespräche und sowie ein Augenschein der interessierten Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) in Andermatt am 19.5.06 dienten der laufenden Information des Bundes bzw. der betroffenen Bundesstellen über das Richtplanvorhaben sowie der frühzeitigen Berücksichtigung der raumbedeutsamen Anliegen und der Sachpläne des Bundes. Am 17. August 2006 hat das VBS im Übrigen entschieden, das für die Realisierung des Tourismusresort erforderliche Land an die Korporation Ursern zu veräussern.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit dem Bund sind erfüllt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und deren Anpassungen u. a. voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens (22. September bis 23 Oktober 2006) wurden die benachbarten Gebirgskantone Graubünden, Tessin und Wallis vom Kanton Uri zur Stellungnahme eingeladen; sie begrüssen das Vorhaben (Regierungsrat des Kantons Uri, Auszug aus dem Protokoll vom 14. November 2006). Auf die Einladung des ARE vom 21. November 2006 an alle Nachbarkantone zur Stellungnahme sind keine Einwände gegen die Richtplananpassung eingegangen.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sind erfüllt.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Richtplananpassung wurde am 18. September 2006 der Öffentlichkeit in Andermatt vorgestellt. Die im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens (22. September bis 23 Oktober 2006) eingegangenen Stellungnahmen und Anträge wurden berücksichtigt (Regierungsrat des Kantons Uri, Auszug aus dem Protokoll vom 14. November 2006).

Die Anforderungen an die innerkantonale Zusammenarbeit sowie die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind erfüllt.

3.2 Grundlagen der Richtplananpassung

3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung sollen gemäss Leitfaden des Bundes die Leitplanken für die richtungsweisenden Festlegungen des Richtplans bzw. dessen Anpassungen bilden.

Das Vorhaben des Tourismusresorts Andermatt erreicht in Bezug auf das neue touristische Bettenangebot, die geplanten Bauten und Anlagen, den Golfplatz sowie die Ausstrahlung auf die längerfristige touristische Entwicklung im Urserntal, im Kanton und der der Region Gotthard eine Grössenordnung, die eine Einbindung des Vorhabens in die grossräumige Konzeption der kantonalen Raumentwicklung verlangt.

Im geltenden, vom Bundesrat am 14. Nov. 2001 genehmigten kantonalen Richtplan ist das durch die Richtplananpassung betroffene Gebiet des Urserntals für die intensive touristische Nutzung bestimmt. Danach soll das Urserntal neben der Berglandwirtschaft vor allem dem Tourismus dienen. Die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans ist zur Zeit im Gange.

Gemäss Erläuterungsbericht zur vorliegenden Richtplananpassung hat der Regierungsrat des Kantons Uri in seinem Regierungsprogramm 2004 - 2008 übergeordnete Entwicklungsziele festgehalten. Die Teilräume des Kantons sollen gemäss ihren bereits vorhandenen naturräumlichen und wirtschaftlichen Stärken genutzt und gefördert werden. In Bezug auf das Urserntal werden die Festlegungen des Richtplans in Bezug auf die Förderung der touristischen Entwicklung bestätigt.

Der genannte Erläuterungsbericht weist im weiteren darauf hin, dass die überregionale Zusammenarbeit zwischen den Gotthardkantonen Uri, Tessin, Graubünden und Wallis gefördert werden soll.

Die Anforderungen an die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung sind erfüllt.

3.22 Weitere Grundlagen

Bei der Erarbeitung der Richtplananpassung sind weitere Grundlagen von Bedeutung. Dazu gehören neben den Konzepten und Sachplänen des Bundes die durch den Kan-

ton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen. Der Kanton Uri hat das Vorhaben des Tourismusresorts einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Ausserdem wurde ein Umweltbericht mit UVP-Voruntersuchung erstellt. Auf diese Grundlagen wird unter Ziffer 3.3 sowie im Anhang im Einzelnen noch eingegangen.

Die Anforderungen an die weiteren Grundlagen der Richtplananpassung sind erfüllt.

3.3 Inhalt der Richtplananpassung

3.31 Allgemeine Anforderungen

In den kantonalen Richtplan gehören gemäss Leitfaden Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind sowie solche mit einem grossen Abstimmungsbedarf. Das geplante Tourismusresort in Andermatt entspricht diesen Kriterien. Dank der sehr frühen Entscheidung des Kantons Uri, das Vorhaben von kantonalen Seite eng zu betreuen und den kantonalen Richtplan als Plattform für die räumliche Abstimmung zu nutzen, konnten die vom Kanton ambitionierten zeitlichen Meilensteine des Planungsprozesses mehrheitlich erreicht werden.

Die allgemeinen Anforderungen an den Mindestinhalt der Richtplananpassung sind erfüllt.

3.32 Siedlung

Das geplante Tourismusresort Andermatt umfasst rund 800 Hotelzimmer, 600 Appartements, 100 Villen, Kommerzflächen sowie einen 18-Loch Golfplatz. Zum bereits bestehenden touristischen Bettenangebot von 1300 soll ein neues Bettenangebot von rund 3000 hinzukommen. Der Anteil Zweitwohnungen am Gesamttotal der Wohnungen erreicht in Andermatt zur Zeit (Datengrundlage Jahr 2000) rund 28%, in der Nachbargemeinde Hospental rund 37%. Mit dem geplanten Resort ergibt sich hochgerechnet - ohne Berücksichtigung eines in Zukunft möglicherweise erhöhten Erstwohnungsbestandes - ein Zweitwohnungsanteil von ca. 56% (zum Vergleich: Saas Fee 56%, Grindelwald 50%, Zerne 30%).

Das bestehende Siedlungsgebiet umfasst 35 ha. Für die mit dem Resort verbundene Siedlungsentwicklung werden insgesamt 20 ha. Boden zusätzlich beansprucht, davon 13 ha. ehemaliges VBS-Areal für Bauten des geplanten Resorts. 7 ha. bisherige Landwirtschaftszone sind für die nicht-touristische Siedlungsentwicklung vorgesehen. In dieser Siedlungsgebietserweiterung sollen keine Zweitwohnungen, sondern ausschliesslich Erstwohnungen zugelassen werden (Erläuterungsbericht S. 37).

Das Koordinationsblatt D2.201-K nennt die planerischen Vorgaben des Kantons und die Massnahmen, auf welche die kommunale Nutzungsplanung und die Quartiergestaltungspläne Andermatt sowie weitere Planungen (z. B. Hochwasserschutzprojekt, Ausbau 380 kV Übertragungsleitung, kommunales Verkehrskonzept) auszurichten sind. Für die Erarbeitung der Quartiergestaltungspläne durch die Bauherrschaft legt der Kanton die Verfahrensprinzipien fest. Sie sehen u. a. vor, dass ein Begleit- und Beurteilungsgremium mit Beteiligung von Vertretern der Kantons- und Gemeindebehörden die von verschiedenen Architektur- und Landschaftsplanungsteams erarbeiteten Vorschläge beurteilen und die Bestvariante zu Handen der Genehmigungsbehörden vorschlagen. Unklar ist, ob dieses Verfahren, allenfalls modifiziert, auch für das nicht-touristische Siedlungserweiterungsgebiet vorgesehen ist.

Die Vorgaben des Richtplans für die weiteren Planungsschritte im Bereich der Siedlungsentwicklung Andermatt (Koordinationsblatt D2.201-K) sind grundsätzlich zweckmässig, wobei die unter **Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Auflagen zu berücksichtigen sind.**

1. Die für das Tourismusresort direkt und indirekt (touristisches und nicht-touristisches Siedlungsgebiet) festgelegten Siedlungsgebiete schliessen unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Andermatt. Damit wird die Zersiedelung der Landschaft vermieden. **Es ist darauf zu achten, dass die damit geschaffenen günstigen raumplanerischen Voraussetzungen, das Resort im Rahmen der Nutzungsplanung funktional und unter Berücksichtigung der Anliegen des Ortsbildschutzes mit dem bestehenden Siedlungsgebiet bzw. Ferienort gut zu verknüpfen, im Rahmen der weiteren Umsetzung optimal genutzt werden.**
2. Raumplanerisch nicht voll zu befriedigen vermag die Festsetzung des Siedlungsgebietes Unter Böz am linken Gewässerrand der Reuss. Dieses Siedlungsgebiet ist für Golf-Villen mit einem direkten Zugang zum Golfplatz bestimmt und Teil des Vermarktungskonzepts des Resorts (Erläuterungsbericht S. 36). Die Standortfestlegung erfolgte auch auf Grund eines vom ARE im Vorfeld der Richtplananpassung ablehnend kommentierten Vorschlags einer "Inselbauzone" inmitten des geplanten Golfplatzes (Schreiben des ARE an den Kanton Uri vom 11. Juni 2006). Der Richtplan legt fest, dass eine Einzonung nur unter dem Vorbehalt der integralen Verwirklichung des Tourismusresorts möglich ist. Unter der Voraussetzung, dass hier im Rahmen des Quartiergestaltungsplans spezifische und **klar erhöhte Ansprüche an die siedlungs- und landschaftsplanerische sowie die architektonische Qualität erfüllt sein müssen**, kann diesem Siedlungsgebiet zugestimmt werden.
3. Mit dem Tourismusresort wird der Zweitwohnungsanteil in Andermatt rechnerisch sprunghaft erhöht. Annahmen über die zukünftigen Veränderungen im Bereich der Erstwohnungen sowie der im "Schlepptau" des Resorts allenfalls neu geschaffenen weiteren Zweitwohnungen in Andermatt und im Urserntal liegen nicht vor. Der

Erläuterungsbericht geht von rund 2000 zusätzlichen Arbeitsplätzen aus. Die Zuweisung des Siedlungserweiterungsgebietes im Giessen und im Boden ausschliesslich für die nicht-touristische Siedlungsentwicklung ist deshalb ein zweckmässiger Schritt, um quantitativ und qualitativ auf eine Ausgewogenheit zwischen Erst- und Zweitwohnungen hinzuwirken. **Damit durch eine allenfalls erhöhte Zweitwohnungsnachfrage unerwünschte Verdrängungseffekte bei den bestehenden Erstwohnungen vermieden werden, wird es unumgänglich sein, entsprechende raumplanerische Massnahmen in Andermatt sowie in Hospental und Realp vorzukehren.**

4. Andermatt wird im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung klassiert. Der Eingriff des geplanten Tourismusressorts in das Ortsbild wird auf Grund der Grössenordnung des Vorhabens in jedem Fall beträchtlich sein. Dies betrifft die Veränderungen des heutigen Siedlungsrandes durch die Siedlungserweiterungsgebiete, die im Richtplan nicht behandelten Vorhaben im bestehenden Siedlungsgebiet (z. B. Areal ehem. Hotel Bellevue) sowie die Auswirkungen des Tourismusresorts auf die übrige mittel- und längerfristige bauliche Entwicklung in Andermatt. Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der schützenswerten Qualitäten des Ortsbildes und seiner bestimmenden baulichen Elemente hat der Kanton dafür zu sorgen, dass **die Erarbeitung der Quartiergestaltungspläne eng mit ergänzenden Vorgaben für eine sorgfältige städtebauliche/architektonische Innenentwicklung im gesamten Siedlungsgebiet von Andermatt verknüpft wird. Ausserdem ist der ständigen Bezug der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege in den weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten sicher zu stellen.**

3.33 Natur und Landschaft

Der 18-Loch-Golfplatz mit einer Gesamtfläche von 150 ha ist integrierter Bestandteil des Tourismusresorts. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen von Andermatt und Hospental soll gemäss Richtplantext ein Sondernutzungsgebiet (Intensivholungsgebiet) ausgeschieden werden. Die Hälfte der Gesamtfläche ist ehemaliges VBS-Areal. Mindestens 20 ha. sollen gemäss Richtplanfestlegung für die landwirtschaftliche Sondernutzung sicher gestellt werden. Das kantonale Amt für Landwirtschaft bearbeitet gemäss Erläuterungsbericht (Seite 43) zur Zeit verschiedene Fragen zur Verknüpfung des Golfplatzes mit der Landwirtschaft. Die Ergebnisse werden für die weiteren Planungsschritte zur Realisierung des Golfplatzes von grosser Bedeutung sein.

Die Vorgaben des Richtplans für die weiteren Planungsschritte im Bereich Golfplatz Andermatt (Koordinationsblatt B15.204-K) sind grundsätzlich zweckmässig, wobei die unter **Ziff. 1 bis 9 aufgeführten Auflagen zu berücksichtigen sind.**

1. Der Golfplatz hat in Planung, Realisierung und Betrieb auf die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht zu nehmen, auch in Bezug auf das bestehende Güterwegnetz sowie die Hofzufahrten.
2. An den Arbeiten für den Betrieb, die Pflege und den Unterhalt von Wegen und Gewässern ist die Landwirtschaft nach Möglichkeit zu beteiligen.
3. Im Rahmen der Gewässerrevitalisierung ist die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen.
4. Die Fliessgewässer im Projektperimeter sind unter Ausschöpfung des Gewässer- raumes so weit wie möglich zu revitalisieren.
5. Die Naturschutzgebiete und geschützten Biotope im Projektperimeter sind zu er- halten. Die Schutz-, Ersatz und Aufwertungsmassnahmen sind festzulegen.
6. Es ist ein Schutz- und Aufwertungskonzept für das ganze Urserntal vorzusehen.
7. Der Golfplatz ist in das bestehende Fuss- und Wanderwegnetz einzubinden.
8. Die Quellwasserfassung im nördlichsten Teil des geplanten Golfplatzes dient der verbleibenden Infrastruktur des VBS für die Wasserversorgung. Sie muss unein- geschränkt und ungeschmälert sicher gestellt sein.
9. Das VBS (Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt) ist frühzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen.

3.34 Verkehr

Die Vorgaben des Richtplans für die weiteren Planungsschritte in Bezug auf den Ver- kehr sind, unter Berücksichtigung der unter **Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Auflagen**, zweckmässig.

1. Für den motorisierten Individualverkehr sind neue Erschliessungsstrassen ab der Umfahrungsstrasse (Nationalstrasse dritter Klasse) vorgesehen. Wir begrüssen die Absicht, die Anzahl Abzweigungen ab der Umfahrungsstrasse zu verringern. **Die Abzweigungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung mit dem ASTRA zu koordinieren.** (Hinweis: Mit der Umsetzung NFA (1.1.08) wird die Verantwortung über die Nationalstrassen vollständig auf das Bundesamt für Strassen ASTRA ü- bergehen)
2. Die Zufahrt zur Infrastruktur des VBS im Gebiet Buel (Umgebung ARA) muss so- wohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase sicher gestellt sein.

3. Die bundeseigene Unterführung vom Bahnhof Andermatt zum Infra Center auf dem VBS-Areal, welche als Fussgängerweg dient, sollte nicht als Verbindungsweg zum neu geplanten Siedlungsgebiet benutzt werden, da ein reger Besucherstrom den Betrieb des VBS stören würde.
4. Bei der Erstellung des von Kanton und Gemeinde Andermatt vorgesehenen Verkehrskonzeptes sind folgende Aspekte einzubeziehen:
 - Gesamträumliche Betrachtung (z. B. Einbezug NEAT und "Porta Alpina")
 - Anschlusses der neuen Siedlungsgebiete an die übergeordneten Verkehrsanlagen des Individualverkehrs
 - Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastungen und der schädlichen oder lästigen Auswirkungen
 - Darlegung der Erschliessung der Anlagen (inkl. Parkierung)
 - Beschreibung der Massnahmen zur örtlichen Lenkung und Beschränkung des Verkehrsaufkommens und zur Sicherung der Bahnverbindung

Bei diesen Arbeiten sind das ASTRA und das Bundesamt für Verkehr (BAV) einzubeziehen.

5. Das BAV und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) haben die Arbeiten für eine Übersicht der heute nicht finanzierten Eisenbahnprojekte begonnen. Diese Projekte sollen im Zeitraum 2007/2008 im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Infrastruktur (ZEB) einer finanz- und verkehrspolitischen Gesamtüberprüfung unterzogen werden. Dabei wird von einem Zeithorizont von 2030 ausgegangen. **Kanton und Gemeinde sind daher eingeladen, ihre verkehrsbezogenen Planungen rechtzeitig mit den Transportunternehmen und dem BAV abzustimmen.**

3.4 Form der Richtplananpassung

3.41 Richtplantext

Die Anforderungen an die Richtplantexte sind erfüllt.

3.42 Richtplankarte

Die Anforderungen an die kartografische Darstellung der Richtplananpassung sind erfüllt.

3.43 Erläuterungen

Die Anforderungen an die Erläuterungen zur Richtplananpassung sind erfüllt.

3.5 Umsetzung und Wirkungskontrolle der Richtplananpassung

Die Anforderungen an die Umsetzung und Wirkungskontrolle der Richtplananpassung sind erfüllt.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 15. Januar 2007 wird die Anpassung des Richtplans des Kantons Uri (Richtplananpassung Urserntal) genehmigt.
2. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte sind die im Prüfungsbericht des ARE enthaltenen Auflagen betreffend Siedlung, Natur und Landschaft sowie Verkehr zu berücksichtigen. Über die Umsetzung ist dem ARE, nach Massgabe des Projektfortschrittes, periodisch Bericht zu erstatten.
3. Der Kanton publiziert die genehmigte Richtplananpassung in der vom Bundesrat genehmigten Fassung, stellt sie dem ARE (in 50 Exemplaren), den Nachbarkantonen sowie jenen Gemeinwesen zu, welche über ein Exemplar des Richtplans verfügen.
4. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Uri und an die Regierungen der Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Tessin und Wallis durch die BK.

Bern, 15. Januar 2007

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor



Prof. Pierre-Alain Rumley

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Für die Gemeinde Andermatt existiert ein rechtsgültiger **Gefahrenzonenplan**. Die ausgewiesenen Gefahrenzonen werden durch die projektierten Anlagen berücksichtigt. Allerdings kommt der Golfplatz teilweise in den Hochwasser-Retentionsraum Eiboden (nördlich der Furkareuss) zu liegen. Deshalb muss das Hochwasserschutzprojekt Andermatt angepasst werden. Entsprechende Schritte sind eingeleitet. Da noch nicht klar ist, welche Auswirkungen diese Anpassungen des Hochwasserschutzprojektes haben, soll dieser Aspekt **ebenfalls Bestandteil der UVP-Hauptuntersuchung** werden.

Die raumrelevanten Grundlagen für die **ökologischen Ersatz- und Aufwertungsmaßnahmen im Golfperimeter**, insbesondere die sicherzustellenden Vernetzungskorridore, sind **in den UV-Bericht** aufzunehmen.

Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nehmen wir an, dass die Richtplanänderung mit den Bestimmungen des **Grundwasserschutzes** vereinbar ist (Nutzungsbeschränkungen im Gewässerschutzbereich A und allfälliger Grundwasserschutzzonen und -areale)

In der weiteren Planungsphase sollen die sehr umfangreichen und anspruchsvollen Erdarbeiten von einer kompetenten bodenkundlichen Fachperson mitgeplant und begleitet werden. Bei der Realisierung des **Golfplatzes** soll auch das Merkblatt „**Bodenschutz** beim Bau von Golfanlagen“ zur Anwendung kommen.

Im Projektperimeter werden auf Grund der teilweise militärischen Nutzung einige **belastete Standorte**, insbesondere Schiessplätze und Schiessanlagen des VBS, im Kataster ausgewiesen. Bei der Ausführung des Bauprojekts ist daher Artikel 3 der Altlasten-Verordnung zu berücksichtigen:

Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn:

- sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden;
- oder
- ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Die im Erläuterungsbericht (Seite 37) erwähnte durchgängige **Erdgeschossnutzung** der Hochbauten im Überflutungsbereich Eiboden (Hotels / Appartements) als Parkgarage ist im Hinblick auf die Anliegen des Erscheinungsbildes, der Siedlungsqualität und Sicherheit im öffentlichen Raum kritisch zu überprüfen.

Massnahmen zur **Verbindung der Dorfteile** beidseits der Umfahrungsstrasse und der MGB-Trasse sowie die verträgliche Einpassung der Trassen in die Siedlung ist Sache der Projektplanung und kostenmässig nicht durch die Nationalstrasse zu tragen.

Die Erschliessung für den Langsamverkehr soll zusammenhängende, attraktive und sichere Netze für Fussverkehr, Wandern und Veloverkehr sicherstellen. Besonders kritisch sind dabei die Querungen der Umfahrungsstrasse und der MGB-Gleisanlagen.

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Ausgabenpolitik/Finanzdienst II

Die Realisierung dieses Grossprojektes erfordert vorgängige, erhebliche Investitionen im Infrastrukturbereich (Verkehrerschliessung, Versorgung- und Entsorgungsbereich, Schutz gegen Hochwasser). Wir möchten in diesem Zusammenhang festhalten, dass eine allfällige Zustimmung des Bundes zu den vorliegenden Richtplananpassungen keine besondere Bevorzugung des Projekts in finanzieller Hinsicht durch den Bund nach sich ziehen kann.

Bundesamt für Energie (BFE)

Das BFE nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton Uri den Bau des Tourismusresorts mit dem Ausbau der 380 kV Stromleitung bestmöglich koordiniert. Dieses Ausbauprojekt ist in der Liste der Leitungsbauvorhaben des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) noch nicht enthalten. Im Falle eines Ausbaus wird das BFE im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens dazu konkret Stellung nehmen.